



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des BW, vom 23. März 2009 gegen den Bescheid des Finanzamtes Graz-Stadt vom 13. März 2009 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2008 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Im Zuge der Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2008 beantragte der Berufungswerber Aufwendungen für den Besuch der Fortbildung NLP Master Practitioner und NLP-Practitioner Zertifikat als Werbungskosten zu berücksichtigen. Das Finanzamt wies das Begehren mit der Begründung ab, dass das im NLP Master Practitioner Zertifikat (Persönlichkeitsentwicklung, Verständnis für Persönlichkeitsmerkmale und deren Nutzung, Kompetenzen in der Kommunikation, Modelle zum Konfliktmanagement usw.) an der A in B vermittelte Wissen nicht nur für den ausgeübten Beruf, sondern in einer Vielzahl von Berufen von Bedeutung sei. Die beantragten Aufwendungen seien daher zur Gänze gemäß § 20 EStG 1988 der privaten Lebensführung zuzuordnen und hätten daher als Werbungskosten nicht anerkannt werden können. Auf das Telefonat vom 13.3.2009 werde hingewiesen.

In der dagegen erhobenen Berufung wendete der Berufungswerber ein, dass für die Ausübung seines Berufes als Manager Plant Systems es für ihn notwendig sei, mit vielen Menschen aus unterschiedlichen Kulturen (Polen, Österreich, Russland, USA, etc) zu kommunizieren, zu verhandeln und diese zu beraten. Weiters sei es in fast allen Fällen

notwendig auch Konflikte zwischen beteiligten Personen zu lösen. Seine Aufgaben würden sich auf Projektleitung, Mitarbeiterführung und auch auf die Änderung und Angleichung von Geschäftsprozessen in ihren europäischen Geschäftsstellen erstrecken. Ein großer Anteil (ca. >90% der Lerninhalte von der Ausbildung NLP Master Practitioner) richte sich auf genau diesen Teil aus, um mit Menschen optimal kommunizieren zu können und auch um während der Kommunikation festzustellen, ob es (nicht verbal kommunizierte) Einwände gibt. Es sei in der Managementebene durchaus üblich, Schulungen zu Kommunikation und Konfliktlösungen zu besuchen und er sei davon überzeugt, dass er diese Schulung zur optimalen Ausübung seines Berufes brauchen würde. Er verstehe, dass der Gesetzgeber Schulungen im Rahmen der privaten Lebensführung nicht steuerlich vergüten würde, würde aber unter Berücksichtigung der oben genannten Tatsache um ein nochmaliges Bewerten der abgesetzten Werbungskosten bitten, da er der Meinung sei, dass es sich hier nicht um eine Schulung für privaten Zwecke handeln würde.

In der abweisenden Berufungsvorentscheidung ergänzte das Finanzamt seine Begründung damit, dass Seminare, die allgemein zugänglich seien und nicht ausschließlich auf die Anwendbarkeit im ausgeübten Beruf abstellen würden, auf Grund der allgemeinen Art des Themas nicht zu Werbungskosten führen. Diese seien daher gem. § 20 EStG 1988 der privaten Lebensführung zuzuordnen.

In dem dagegen erhobenen Vorlageantrag verwies der Berufungswerber ergänzend darauf, dass er einen kausalen Zusammenhang von dem von ihm besuchten Kurs und der von ihm ausgeübten Tätigkeit sehen würde.

Das Finanzamt legte die Berufung zur Entscheidung an den Unabhängigen Finanzsenat vor.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs.1 EStG 1988 sind Werbungskosten allgemein die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Gem. § 20 Abs. 1 Z. 2 lit. a EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Wie der VwGH in seinem Erkenntnis vom 15.4.1998, 98/14/0004 ausgeführt hat, handelt es sich dann um eine berufliche Fortbildung, wenn der Abgabepflichtige seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um im bereits ausgeübten Beruf auf dem

Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Jedoch führt die Weiterbildung in Fertigkeiten, die ganz allgemein für den außerberuflichen Bereich wie auch für verschiedene berufliche Bereiche Bedeutung haben und zudem der beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen im Randbereich dienlich sind, nicht zu einer berufsspezifischen Bedingtheit der Aufwendungen.

Der Berufungswerber gibt an als Manager Plant Systems beruflich tätig zu sein. In der Volks- und Betriebswirtschaftslehre wird allgemein darunter der Begriff der Vermögensverwaltung verstanden mit dem Ziel, die Wartung und Instandhaltung der Anlagegüter eines Unternehmens optimal und zielgerichtet zu betreiben.

Auf der Internetseite der Institution, an der der Berufungswerber die Fortbildung absolviert hat, wird zum NLP Practitioner Folgendes beschrieben:

Entdecken Sie, wie Sie berufliche und persönliche Potenziale entwickeln können. Machen Sie Kommunikation zu einer Kernkompetenz Ihres Geschäftserfolges. Erlernen Sie die Grundlagen des NLP und die gezielte Anwendung im Wirtschaftsalltag.

Voraussetzungen:

Bereitschaft zur Wahrnehmung und Wahrgebung persönlicher Potentiale für das "Miteinander" im privaten und beruflichen Alltag.

Ziele:

Entdecken Sie, wie Sie berufliche und persönliche Potenziale entwickeln können. Machen Sie Kommunikation zu einer Kernkompetenz Ihres Geschäftserfolges. Erlernen Sie die Grundlagen des NLP und die gezielte Anwendung im Wirtschaftsalltag.

Inhalte:

Der "gute Draht" - zum Kunden, zum Team, zu mir

Ziele entwickeln, die Qualität und Power haben

Voll bei Sinnen - Kommunikation als Business präziser Wahrnehmung

Auf Knopfdruck bereit - Konditionierung erkennen und sinnvoll nutzen

Entspannt, gespannt, im Fluss, am Ziel - Zustände managen

Wie sich plötzlich alles ändert, wenn man die Sichtweise ändert -

Verhandlungskompetenz und persönliche Veränderung

Sprachliche Präzision - die richtigen Fragen stellen

Das Unbewusste als Kooperationspartner gewinnen

Passt die Faust aufs Auge? - Symbolsprache wirkungsvoll nutzen

Feedback geben, aber richtig

Neue Lösungen durch das Beziehen verschiedener Positionen finden

Was ist wirklich wichtig? - Arbeit mit Werten und Überzeugungen

I have a dream - Die Zusammenhänge zwischen Vision und Tagesgeschäft kennen und nutzen

Zurück in die Zukunft - Selbstmanagement durch imaginäre Reisen in der Zeit

Regisseur des Kopfkinos – die eigene Einstellung ändern

Von den Besten lernen – mit Modellierung

erprobte Strategien der Kreativität

Abschließendes Testing und Zertifizierung Enthaltene Module:

Kommunikation & Persönlichkeit I - Sprache & Wirkung (Ausbildung)

Kommunikation & Persönlichkeit II - Emotion & Motivation (Ausbildung)

Das weitere vom Berufungswerber erworbene NLP-Practitioner Zertifikat nach DVNLP und ÖDV-NLP wird folgendermaßen beschrieben:

„Die NLP-Practitioner Zertifizierung des Österreichischen Dachverbandes (ÖDV) für NLP bestätigt Ihre neu erworbene Kompetenz der Basisfertigkeiten und Grundannahmen des NLP und die hohe Qualität der absolvierten Ausbildung. In der Arbeit mit Kindern/Jugendlichen, MitarbeiterInnen, KundInnen, PartnerInnen und LieferantInnen ist dieser der am häufigsten vorausgesetzte Abschluss.“

In dieser Beschreibung ist beispielsweise von der Entwicklung persönlicher Potentiale, von der Bereitschaft zur Wahrnehmung persönlicher Potentiale für das "Miteinander" im privaten und beruflichen Alltag oder von sprachlicher Präzision bzw. von Symbolsprache die Rede. Weiters hat das Finanzamt im angefochtenen Bescheid, unwidersprochen vom Berufungswerber, festgestellt, dass Persönlichkeitsentwicklung, Verständnis für Persönlichkeitsmerkmale und deren Nutzung, Kompetenzen in der Kommunikation, Modelle zum Konfliktmanagement usw. vermittelt wurden.

Der Unabhängige Finanzsenat gelangt auf Grund dieser Beschreibung, wonach zusammengefasst Verhaltensweisen, Kommunikationstechniken und Wissen von derart allgemeiner Natur vermittelt wird, dass sie sowohl im privaten Lebensbereich als auch im beruflichen Umfeld genutzt werden können, zu der Erkenntnis, dass bei der vom Berufungswerber besuchten Fortbildung (NLP Master Practitioner und NLP-Practitioner Zertifikat) mit Gewissheit eine berufsspezifische Fortbildungsveranstaltung für als Manager Plant Systems berufstätige Personen nicht vorliegt. Der Berufungswerber führt selbst aus, dass ein großer Anteil (ca. >90% der Lerninhalte) der Ausbildung NLP Master Practitioner sich darauf ausrichten würde, um mit Menschen optimal kommunizieren zu können und auch um während der Kommunikation festzustellen, ob es (nicht verbal kommunizierte) Einwände gibt. Auch wenn er diese Aussage auf seine berufliche Tätigkeit bezieht, kann tatsächlich davon ausgegangen werden, dass NLP-Seminare für eine situationsbezogene, zielorientiert gesteuerte und erfolgreiche Kommunikation genauso im privaten Bereich von nicht untergeordneter Bedeutung sind.

Der Unabhängige Finanzsenat kommt bei der in jedem Einzelfall vorzunehmenden Prüfung der Veranlassung der Aufwendungen zu dem weiteren Ergebnis, dass nach den oben dargestellten Inhalten die private Mitveranlassung so groß ist, dass von einer untergeordneten, einen gemischten Aufwand ausschließenden Bedeutung der privaten Veranlassung, nicht gesprochen werden kann. Dieser Umstand steht der steuerlichen Abzugsfähigkeit nach der Rechtsprechung des VwGH allerdings entgegen, denn soweit Aufwendungen für die Lebensführung mit der beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, können sie als steuerliche Abzugspost nur

Berücksichtigung finden, wenn sich der Teil der Aufwendungen, der auf die ausschließlich berufliche Sphäre entfällt, einwandfrei von den Ausgaben, die der privaten Lebensführung dienen, trennen lässt. Ist eine solche Trennung der Aufwendungen nicht einwandfrei durchführbar, dann gehört der Gesamtbetrag derartiger Aufwendungen zu den nichtabzugsfähigen Ausgaben und unterliegt dem Abzugsverbot (vgl. z.B. das Erkenntnis des VwGH vom 23. April 1985, Zl. 84/14/0119). Im gegenständlichen Fall ist eine derartige Trennung nicht möglich.

Im Übrigen anerkennt auch der Verwaltungsgerichtshof Aufwendungen für NLP nicht als Werbungskosten, da die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten neben einer - im Einzelfall durchaus möglichen - Anwendung im Beruf jedenfalls auch für die private Lebensführung von Nutzen sind (vgl. VwGH vom 17.9.1996, 92/14/0173, und 27.6.2000, 2000/14/0096).

Im Interesse der Steuergerechtigkeit soll vermieden werden, dass ein Steuerpflichtiger auf Grund der Eigenschaft seines Berufes eine Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen herbeiführen und somit Aufwendungen der Lebensführung steuerlich abzugsfähig machen kann. Dies wäre ungerecht gegenüber jenen Steuerpflichtigen, die eine Tätigkeit ausüben, welche eine solche Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen nicht ermöglicht, und die derartige Aufwendungen aus ihrem bereits versteuerten Einkommen tragen müssen.

Das Finanzamt hat somit zu Recht die Berücksichtigung der beantragten Werbungskosten verweigert.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Graz, am 25. Februar 2011